

60. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 4. Mai 2007

4 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4236

erste Lesung

Vizepräsident Oliver Keymis: Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Sichau das Wort.

Frank Sichau^{*)} (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schönen Dank für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs! Wir sind uns angesichts der Mehrheitsverhältnisse in diesem Haus darüber im Klaren, dass das allenfalls reichen wird zu Alternativanträgen zum Gesetzentwurf, der ja bereits als Referentenentwurf der Landesregierung vorliegt.

Herr Giebels hat schon einige Ausführungen gemacht, die es in erster Linie zu kommentieren gilt, weil dort die Unterschiede am deutlichsten sind. Weiteres wird die Zeit vielleicht nicht bringen, aber es gibt auch noch ein paar andere Differenzierungen, die Frau Ruff-Händelkes noch in die Diskussion einbringen wird.

Das ist das alte Spiel Vollzugsziel. Es ist ganz klar: Das Vollzugsziel ist die Resozialisierung. Die Sicherheit der Allgemeinheit ist Instrument. Jemand, der im Vollzug ist, ist sozusagen in Sicherheit. Die Allgemeinheit kann in Sicherheit leben, weil jemand im Vollzug ist. Das Instrument als Vollzugsziel zu nennen halten wir für falsch.

Dann haben Sie vom offenen Vollzug gesprochen. Das ist auch ein alter Streit. § 10 des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene sieht als Regelvollzug den offenen Vollzug vor. Er sagt aber ganz eindeutig: Voraussetzung ist, dass das verantwortet werden kann, weil kein Missbrauch und keine weiteren Straftaten zu befürchten sind, die zur Rückkehr in den Strafvollzug führen. Das ist dort sehr deutlich formuliert.

Dann gibt es eine ganze Menge Erwägungen. Deshalb sind in Nordrhein-Westfalen auch nur ca. 25 % im offenen Vollzug. Wir halten das für ausbaufähig, aber daran sieht man, dass der Regelvollzug auch Ausnahmen kennt, weil diese Verantwortung zumindest am Anfang nicht übernommen werden kann. Insofern, Herr Giebels, haben Sie das hier meines Erachtens nicht sachgerecht dargestellt.

(Beifall von den GRÜNEN)

„Gute Führung“ ist ein klassischer Begriff im Strafvollzug. Wir waren davon ausgegangen, wenn ich ein Vollzugsziel habe, nämlich Resozialisierung, dann ist gute Führung sicherlich ein Aspekt. Aber das Wesentliche ist doch die Zielerreichung. Kann ich davon ausgehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden? Dann habe ich nicht nur die Möglichkeit von Lockerungen, sondern auch der

Entlassung. Im Jugendstrafvollzug kann heute der Vollstreckungsleiter auch lange vor der Endstrafe sozusagen eine Entlassung aussprechen. Dies richtet sich im Jugendstrafvollzug, wo der Erziehungsgedanke – das sage ich hier noch einmal ganz deutlich – den absoluten Vorrang hat, auch an der Erreichung des Vollzugsziels aus.

Ein dritter Punkt ist in diesem Zusammenhang deutlich zu nennen. Sie sagen immer: Die Menschen im Vollzug, die Jugendlichen, müssen mitmachen. Natürlich! Aber jedem Pädagogen, jedem Erzieher wird ständig gesagt: Du musst auch motivieren. – Wir wissen: Es gibt eine Menge Menschen, die erst dazu bewegt werden müssen mitzumachen. Ich kann diese Chance angesichts des Erziehungsgedankens nicht aufgeben, indem ich diejenigen aussortiere, die nicht mitmachen wollen – wie beim sogenannten Chancenvollzug. Das ist ja wie die sogenannte DDR. Das ist gar kein Chancenvollzug, was die Niedersachsen da machen. Ich muss die Möglichkeit der Motivation ausdrücklich mit einbeziehen und kann nicht sagen: Wer von Anfang an nicht mitwirkt, der bekommt die Endstrafe. Das widerspricht dem Erziehungsgedanken.

Dann haben Sie, Frau Düker, sozusagen gesagt: Einverständnis für den geschlossenen Vollzug. Es ist aber auch heute nach dem Erwachsenenstrafvollzugsgesetz so, dass offener Vollzug letztlich nur mit Einverständnis des Gefangenen erfolgen kann. Wenn jemand sich das nicht zutraut, sollte man zumindest überlegen, ob man dann sagt: Aber du gehst jetzt dahin! Das war gemeint. Insofern bitte ich Sie, dies auch als Argument zur Kenntnis zu nehmen.

Zu den Weisungen: Hier sind wir bei Konkretisierung und Transparenz. In einem Gesetz, das sich immerhin mit absoluten Institutionen beschäftigt, in die man nicht ohne Weiteres hineinschaut, muss das Ganze auch konkret bezeichnet werden. Man kann nicht einfach Weisungen erteilen,

Seite 6789

sondern muss auch begründen, warum man eine Weisung erteilt.

Heute gibt es schon den klassischen Ansatz, dass jemandem, der Probleme mit Alkohol hat, für seinen Urlaub ein Alkoholverbot ausgesprochen wird. Das halte ich für gerechtfertigt. Dies hat aber auch einen Anhaltspunkt. Dieser Anhaltspunkt muss gegeben sein, um Willkür möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf weibliche Gefangene ist inzwischen eine Korrektur erfolgt.

Bezüglich des Besuchsrechts, lieber Herr Giebels, mache ich Sie nur auf die augenblickliche Praxis im Strafvollzug aufmerksam. Schauen Sie sich landauf, landab um. Sehr häufig wird die Mindestbesuchszeit eingeräumt. Es gibt Ausnahmen in beide Richtungen; ich will jetzt nicht alle 37 Anstalten durchgehen.

Neuerdings werden auch Einschränkungen vorgenommen. So sagt man beispielsweise in der JVA Bielefeld-Brackwede I: Wir bekommen weniger Personal; also räumen wir auch geringere Besuchszeiten ein. – Wir haben im Rechtsausschuss darüber gesprochen. Sie, Frau Ministerin, haben uns zugesagt, das zu prüfen; denn daraus ergeben sich möglicherweise auch andere Konsequenzen, die man ebenfalls beachten sollte.

Insofern ist es schon wichtig – das sagt ja auch das Bundesverfassungsgericht –, eine entsprechende Besuchszeit ins Gesetz zu schreiben. Darüber hinaus sollte man Familienbesuche davon ausnehmen, damit der grundgesetzlich garantierte Schutz von Ehe und Familie auch hier seine besondere Berücksichtigung findet.

Herr Giebels, an einer Stelle haben Sie sich auf ganz gefährliches Eis begeben. Der Vollzug entscheidet nicht darüber, ob man Kinder vor ihren Eltern schützen muss oder nicht. Das ist nach Bundesrecht Aufgabe des Jugendamtes. So sollte es auch bleiben. Darauf müssen wir achten. In diesem Zusammenhang muss man – das ist auch ganz wichtig – schon während des Vollzugs zur Vorbereitung auf die Entlassung mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

Damit habe ich in der Hälfte der Zeit sehr wesentliche Punkte angesprochen. Wir werden im Ausschuss darüber reden, sehen aber schon jetzt, dass es grundlegende Unterschiede zwischen Konservativ-Gelb und uns gibt. – Danke schön.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Sichau.